

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 29

Freiburg, 7. Dezember

1923

Inhalt: Nachtrag zur Diözesanumlage in Hohenzollern. — Erhebung von Kirchensteuern. — Einkommensteuer der Geistlichen. — Beiträge zur Ruhegehaltskasse für den hohenzollernschen Bistumsanteil. — Kirchliche Statistik. — Versetzungen.

(Ord. 4. 12. 1923 Nr H 1443.)

Nachtrag zur Diözesanumlage in Hohenzollern.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die in letzter Zeit vom Staate bewilligten Vorschüsse für die nicht im Pfarramte stehenden Seelsorgegeistlichen sind ab 1. Dezember auf 30 % gekürzt. Daher wird die sofortige Erhebung eines Nachtrags zur Diözesanumlage für 1923 notwendig. Wir haben unterm 29. v. Mts. die ministerielle Genehmigung zur Erhebung von 0,004 Goldmark auf je 100 M. Einkommensteuerveranlagung für 1922 beantragt.

In jeder Pfarrei ist sofort, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Pfarrei vereinigt sind, für jede Gemeinde gesondert, ein alphabetisches Verzeichnis der Kirchensteuerpflichtigen nach folgendem Muster aufzustellen:

Verzeichnis

der Steuerpflichtigen der Kath. Pfarrei . . . Gemeinde . . .

Nr.	Name des Steuerpflichtigen	Einkommensteuer 1922 Papiermark	Kirchensteuer 1923 Goldmark
1	2	3	4

Die Namen wollen aus der Steuerliste der Gemeindecreecher unter Auslassung der Nichtpflichtigen ausgeschreiben werden; bei gemischten Ehen ist der Name des Ehemannes einzutragen und durch Beifügung der Ziffer 1/2 zu kennzeichnen, daß die Steuerpflicht nur zur Hälfte besteht. Dem Verzeichnis sind die Lohnsteuerpflichtigen in alphabetischer Ordnung anzuschließen, falls dieselben nicht bereits in die Steuerliste des Gemeindecreechers aufgenommen sind.

Die Anordnung, daß demnächst eine Diözesansteuer in Höhe von je 4 Goldpfennig auf je 1000 Mark der für 1922 veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, ist mit kurzer Begründung von der Kanzel bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes wolle sodann ungesäumt Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Kirchengemeindevertretung herbeiführen in dem Sinne, daß diese mit dem sofortigen Einzug von 0,004 M. Diözesansteuer in einer Summe durch das Finanzamt Sigmaringen einverstanden sind.

Das Verzeichnis der Steuerpflichtigen ist spätestens innerhalb 14 Tagen, auf jeden Fall vor Weihnachten, nebst einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Kirchenvorstandes u. der Gemeindevertretung dem Finanzamt Sigmaringen zwecks Ausfüllungen der Spalten 3 und 4 zuzustellen.

Die Kirchengemeinde hat nach Rücklauf der ausgefüllten Liste jedem Steuerzahler einen Steuerbescheid schleunigst verschlossen zuzustellen (§ 19 Abs. 7 d. G. v. 14. Juli 1905). Derselbe kann auf kleinstem Format in folgender Form ergehen:

Herrn

Sie schulden an Nachtrag für Diözesansteuer 1923 aus . . . M. Einkommensteuerveranlagung von 1922 bei einem Steuerfuß von 0,004 Goldmark den Betrag von . . .

Der Einzug erfolgt in einer Summe durch den Gemeindecreecher.

Datum. Siegel. Der Kirchenvorstand.
K., Pfarrer.

Die Steuerbescheide sind bereits jetzt vorzubereiten, so daß nach Rückkunft der Steuerliste vom Finanzamt nur noch die Einfügung der entsprechenden Ziffern nötig fällt.

Den Einzug der Steuern selbst besorgt namens des Finanzamtes der Gemeindecreecher.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 12. 1923 Nr H 1451.)

Erhebung von Kirchensteuern.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Nach Anordnung des Kultusministers vom 24. Oktober 1923 — G I 2989 — sind die kirchlichen Umlagen künftig in Goldmark zu erheben.

Für das zweite Halbjahr 1923 sind daher bei Bedarf neue Umlagebeschlüsse zu fassen, in denen der Hundertsatz aus der Einkommensteuer für 1922 in einer Dezimalbruchzahl nach Goldwert festzusetzen ist und ferner bestimmt werden kann, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung Zinsen ebenfalls im Goldmarkbetrag in Anrechnung kommen und Beträge unter einem bestimmten Satz nicht erhoben werden.

Wenn der Einzug der Steuern durch das Finanzamt erfolgen soll, sind die Beschlüsse bis spätestens Ende dieses Monats an genannte Behörde einzureichen; die staatlichen und kirchenobrigkeitlichen Genehmigungsbescheide können in dringenden Fällen nachgeliefert werden.

Die Abfassung der Beschlüsse hat nach unserm Erlaß vom 1. März 1922 Nr H 260 zu erfolgen.

Freiburg i. Br., den 5. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1923 Nr H 1446.)

Einkommensteuer der Geistlichen.

Die von der Regierungshauptkasse an die Geistlichen bezahlten Gehaltsteile sind einkommensteuerpflichtig. Die Steuer beträgt 10% abzüglich der jeweils bekannt gegebenen monatlichen Ermäßigungen. Haftbar für die Entrichtung der Steuer sind die Kirchengemeinden. Wegen Aufwertung und Verzinsung der nicht rechtzeitig entrichteten Steuer ist pünktliche Erfüllung der Steuerpflicht geboten.

Die Herren Vikare haben die Steuer vom Gesamteinkommen, auch von dem Anteil, der den Pfarrern für Gewährung des Unterhalts zukommt, zu entrichten. Die Entschädigung für die Verpflegung der Vikare ist kein steuerbares Einkommen des Pfarrers.

Bei den durch den Diözesanfond oder die Ruhegehaltskasse unmittelbar erfolgenden Zahlungen wird die Einkommensteuer jeweils gemäß gesetzlicher Vorschrift einbehalten.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1923 Nr H 1447.)

Beiträge zur Ruhegehaltskasse für den hohenzollernschen Bistumsanteil.

Die in unserem Erlaß vom 9. 8. 1923 Nr. H 957, Anzbl. S. 316, erteilten Vorschriften über sofortige

Entrichtung der Ruhegehaltskassenbeiträge vom gesamten Einkommen, auch dem unmittelbar von der Pfründe bezogenen und ohne Anrechnung der Einkommensteuer, werden in Erinnerung gebracht. Die im Ruhestand befindlichen Geistlichen sind zur Zeit in ihren Bezügen noch erheblich ungünstiger gestellt als die übrigen Standesgenossen. Es ist darum eine dringende Liebespflicht, durch gewissenhafte und pünktliche Abführung der Beiträge die Ruhegehaltskasse in den Stand zu setzen, den durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Amtsbrüdern rechtzeitig soweit immer möglich die vollen, ihnen zustehenden Zahlungen zu gewähren.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1923 Nr 11986)

Kirchliche Statistik.

An die Erzb. Dekanate und Pfarrämter.

Demnächst werden die Vordrucke für die kirchliche Statistik über das Jahr 1923 an die Dekanate versandt. Die Doppelreemplare der Zählbogen A fallen laut Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda aus Sparsamkeitsgründen fort.

Wir weisen auch dieses Mal darauf hin, daß die gewissenhafte Beantwortung der Fragen der Zählbogen die notwendige Voraussetzung einer zuverlässigen kirchlichen Statistik ist, auf deren Wichtigkeit für die Seelsorge und kirchliche Verwaltung wir wiederholt aufmerksam gemacht haben.

Die Zählbogen A sind bis 1. Februar 1924 an die Erzb. Dekanate zu senden, die sie nach vorgenommener Prüfung und etwaiger Berichtigung mit den von ihnen selbst auszufüllenden beiden Zählbogen B bis spätestens 15. Februar 1924 an uns einzuliefern haben. Die pünktliche Einhaltung der Ablieferungstermine ist notwendig, damit hier wie bei der Zentrale in Köln die Statistik rechtzeitig fertiggestellt werden kann.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.**Versetzungen.**

14. Nov.: Oskar Eiermann, Vikar in Philippsburg, i. g. E. nach Kronau.
14. „ Regidius Schell, Vikar in Kronau, i. g. E. nach Boytal.
20. „ Vinus Ballweg, z. Bt. in Mingolsheim, als Vikar nach St. Georgen i. Br.